

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Organisation

6. April 2023

LEITFADEN FÜR GEMEINDEN

Aufbau einer Tagesschule

1. Einleitung	2
2. Begriff Tagesschule	2
3. Gesetzliche Grundlagen	3
3.1 Kantonale Grundlagen.....	4
3.1.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	4
3.1.2 Schulgesetz.....	4
3.2 Interkantonale Grundlagen	5
3.3 Grundlagen auf Bundesebene	5
4. Konzept einer Tagesschule im Kanton Aargau für Kindergarten und Primarschule.....	6
5. Pädagogisches Konzept	7
6. Betriebskonzept	8
6.1 Allgemeine Organisation.....	8
6.2 Interne Organisation.....	8
6.3 Personal.....	9
6.4 Betriebsreglement	10
7. Finanzierung.....	10
7.1 Tagesschulmodelle	10
7.2 Berechnung Aufwand Betreuung	11
8. Qualitätssicherung.....	14
9. Quellen und Unterlagen	14
10. Kontakt	14

1. Einleitung

Tagesschulen werden aktuell in unterschiedlicher Form auf- und ausgebaut. Dabei fehlen schweizweit einheitliche Grundlagen. Je nach Kanton existiert ein anderes Verständnis von Tagesschulen. Mit einer der schweizweit ältesten Tagesschulen in Baden, dem Aufbau einer Tagesschule unter dem Dach der Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB)¹ und diversen politischen Vorstössen auf kommunaler Ebene gewinnt das Thema Tagesschule auch im Kanton Aargau immer mehr an Bedeutung. Das Bedürfnis nach Unterstützung beim Aufbau einer Tagesschule wird immer grösser.

Der vorliegende Leitfaden setzt sich mit dem Begriff der Tagesschule auseinander, ordnet die gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler, interkantonaler und nationaler Ebene ein, unterstützt beim Aufbau des pädagogischen und betrieblichen Konzeptes und bietet Unterstützung beim Aufbau einer Tagesschule. Dabei stützt sich der Leitfaden auf bereits vorhandene Konzepte und nutzt die gemachten Erfahrungen bereits bestehender Standorte bzw. von Standorten, die sich mit Fragen zum Aufbau einer Tagesschule auseinandersetzen. Relevante Dokumente sind verlinkt und unter Kapitel 9 aufgelistet.

2. Begriff Tagesschule

Die Ausgestaltung von Betreuungsangeboten für Kinder ist vielfältig. Die dafür verwendeten Begriffe sind kantonal und teils regional unterschiedlich. Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf gebundene schulergänzende Tagesstrukturen und nennt diese im weiteren Verlauf Tagesschulen. Als Orientierung dient dabei die vom Bund erlassene "[Typologie der Betreuungsformen](#)". Darin sind gebundene Tagesstrukturen (Tagesschulen) für Schulkinder folgendermassen definiert:

Ausserhalb der Unterrichtszeiten bieten die gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder eine ganztägige Kinderbetreuung an (in einigen Regionen Tagesschule genannt). Die Betreuungseinheiten (vor und nach der Schule sowie am Mittag) lassen sich in der Regel nicht beliebig wählen und die Kinder müssen mindestens während eines Teils der Betreuungseinheiten anwesend sein. Die Tagesstruktur befindet sich im Allgemeinen im gleichen Gebäude wie die Schule, die auch für die Organisation der Tagesstruktur zuständig ist. Nebst den Lehrpersonen kümmern sich von der Schule angestellte Betreuungspersonen mit entsprechender pädagogischer Ausbildung um die Betreuung der Kinder. Die Lehr- und Betreuungspersonen sind derselben Leitung unterstellt und die Gestaltung von Unterricht und Freizeit orientiert sich an einem gemeinsamen pädagogischen Konzept.

Im Kanton Aargau wird innerhalb einer Tagesschule zwischen dem Schulangebot der Volksschule nach Stundentafel, geregelt durch das Schulgesetz ([SAR 401.100](#)) und dem Betreuungsangebot gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ([KiBeG, SAR 815.300](#)) unterschieden, welches im Aufgabenbereich der Gemeinde liegt. Für eine vereinfachte Schreibweise werden im folgenden Leitfaden die beiden Begriffe **Unterricht** für das Schulangebot der Volksschule und **Betreuung** für das Betreuungsangebot durch die Gemeinde verwendet. Das Schulgesetz ist kantonal geregelt, es existieren daher einheitliche Vorgaben für alle Gemeinden. Diese Vorgaben gelten bei einer Tagesschule wie bei einer Regelschule und sind für den Bereich "Unterricht" anzuwenden. Ergänzend dazu ist in einer Tagesschule ein Betreuungsangebot durch die Gemeinde vorhanden. Dieser Bereich "Betreuung" wird durch das KiBeG geregelt. Dieses überträgt die Zuständigkeit für die Aufsicht und Bewilligung sowie für die Festlegung von Qualitätsstandards den Gemeinden. Durch die unterschiedlichen kommunalen Vorgaben sind in der Betreuung Unterschiede zwischen den Tagesschulen im Kanton Aargau möglich.

¹ Bei der Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) handelt es sich um einen Gemeindeverband der Einwohnergemeinden Aarau und Buchs. Die KSAB wurde von den Trägergemeinden mit der "Führung schulergänzender modularer Kinderbetreuung und Tagesschulen durch die Kreisschule Aarau-Buchs" beauftragt.

Auf der Grundlage der Definition des Bundes und des Begriffsverständnisses von bereits bestehenden Tagesschulen im Kanton Aargau lässt sich folgende Begriffserklärung zusammenfassen:

Tagesschulen sind ganztägige Förder- und Betreuungsangebote inklusive Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Kindergarten bis und mit Oberstufe). Im Allgemeinen bieten Tagesschulen vor, zwischen und nach dem Schulangebot gemäss Stundentafel Förder- und Betreuungsangebote in unterschiedlichen Formaten an. Gemäss der vom Bund erlassenen "Typologie der Betreuungsformen" (Bundesamt für Statistik, 2015) sind die zusätzlichen Förder- und Betreuungsangebote der Tagesschulen an mehreren bis allen Schultagen verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler. Eine freiwillige Betreuung während schulfreier Tagen, insbesondere den Ferien, wird von Tagesschulen in der Regel nicht angeboten.

Tagesschulen verfügen über ein pädagogisches Konzept, welches Unterricht und Betreuung integrativ – also in aufeinander abgestimmter Form – darlegt und einbindet. So liegen die beiden Bereiche sowohl inhaltlich als auch räumlich sehr eng beieinander und werden in der Regel "unter einem Dach" geführt.

Die strukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Tagesschule unterscheiden sich von sogenannten modularen schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Unterschiede zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

Tabelle 1: Unterschiede zwischen Tagesschulen und modularen schulergänzenden Tagesstrukturen in Anlehnung an das [Konzept für Tagesschule KSAB](#)

Tagesschulen	Modulare schulergänzende Tagesstrukturen
Der Unterricht und die Betreuung in der Tagesschule sind in ein gemeinsames pädagogisches Konzept eingebunden.	Die Tagesstruktur verfügt über ein eigenes pädagogisches Konzept in Bezug auf die Betreuung der Kinder.
Die Betreuung und der Unterricht befinden sich in der Regel im gleichen Gebäude.	Die Betreuung und der Unterricht sind oft räumlich getrennt.
Die Betreuungsmodule sind verpflichtend.	Die Betreuungsmodule sind frei wählbar (einzelne Module).
Die Anmeldung erfolgt in der Regel für die gesamte Schulzeit. Eine Abmeldung/Kündigung ist jeweils auf Ende Schuljahr möglich.	Die Anmeldung erfolgt in der Regel pro Schuljahr und eine Abmeldung/Kündigung ist mehrmals im Jahr möglich.

3. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 2 des KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die eidgenössische Pflegekinderverordnung ([PAVO](#)) hält in Artikel 13 fest, dass Betriebe von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen wie Hort, Mittagstisch und Randstundenbetreuung) eine Bewilligung der Behörde benötigen. Im Kanton Aargau sind die Gemeinden für die Festlegung der Standards zur Qualität des Angebotes und für die Aufsicht zuständig ([§ 3 KiBeG](#)). Die Qualitätssicherung und Aufsichtspflicht durch die Gemeinden gilt für die Betreuungsmodule. Für die Qualitätssicherung und Aufsichtspflicht im Bereich Schule gilt das Schulgesetz ([SAR 401.100](#)) und die Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule ([V QS: SAR 401.116](#)).

3.1 Kantonale Grundlagen

3.1.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Mit dem KiBeG wird die familienergänzende Kinderbetreuung auf kantonaler Ebene geregelt. Dabei werden die wesentlichen Grundzüge festgelegt und den Gemeinden weitgehende Kompetenzen zugestanden. Daraus sind für die Tagesschulen vor allem folgende drei Artikel relevant:

§ 2 KiBeG

Angebot

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

²Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

§ 3 KiBeG

Qualität und Aufsicht

¹Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

§ 4 KiBeG

Finanzierung

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

²Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Durch das KiBeG werden die Gemeinden dazu verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung sicherzustellen, Standards zur Qualität der Angebote festzulegen und die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Zudem sollen die Erziehungsberechtigten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell durch die Wohngemeinde unterstützt werden. Diese Punkte gelten für den Bereich der Betreuung in einer Tagesschule und müssen in einem möglichen Konzept berücksichtigt werden.

Die Qualitätssicherung erfolgt im Betreuungsbereich an einer Tagesschule nach den Qualitätsstandards der Gemeinde. Für diese Qualitätsstandards bildet die PAVO die rechtliche Grundlage in Form von Mindestvorgaben. Auf kantonaler Ebene existieren keine Mindestvorgaben.

3.1.2 Schulgesetz

Mit dem Schulgesetz (Schulgesetz; SAR 401.100) wird das Bildungswesen in den öffentlichen und privaten Schulen geregelt. Darunter fällt auch der Bereich des Unterrichts innerhalb einer Tagesschule. Im § 1 der [Ressourcenverordnung](#) (SAR 421.322) ist festgehalten, wie die Schulträger die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcenkontingente (Lektionen) einzusetzen haben, dass damit ein Bildungsangebot mit einer möglichst grossen pädagogischen Wirkung erzielt wird. Dieses Bildungsangebot hat sich primär an den Bildungsrechten der Schülerinnen und Schüler, an der Chancengerechtigkeit in der Bildung, am Lehrplan, an den arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Einsatz ihrer Lehrpersonen und an der Schulqualität auszurichten.

Träger der Volksschule sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände. Sie werden vom Kanton bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt. Gemeinsam stellen sie das Volksschulangebot für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bereit. Der Kanton ist für die Aufsicht der Volksschulen ver-

antwortlich. Das zuständige Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) legt dazu Qualitätsansprüche an die Schulen fest und stellt diese Instrumente für die Qualitätssicherung zur Verfügung. Die Schulführung ist verantwortlich für das schulinterne Qualitätsmanagement. Sie sorgt für die Schul- und Unterrichtsqualität und deren Weiterentwicklung in den Bereichen Organisation, Unterricht und Personal. Somit tragen Kanton und Gemeinden gemeinsam die Verantwortung für eine bestmögliche Qualität der Volksschule.

3.2 Interkantonale Grundlagen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) arbeiten im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie eng zusammen und haben 2018 eine [gemeinsame Erklärung zur familienergänzenden Kinderbetreuung](#) herausgegeben. Sie setzen sich gemeinsam für eine "kohärente und koordinierte interkantonale Zusammenarbeit in der familienergänzenden Kinderbetreuung ein", wobei das Kindeswohl Ausgangspunkt der folgenden Zielsetzung und den damit verbundenen Massnahmen ist:

In der familienergänzenden Betreuung werden Kinder in der Entwicklung ihrer emotionalen, sozialen, kreativen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten angemessen gefördert und unterstützt.

Darüber hinaus sollen die Betreuungsangebote für Eltern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ermöglichen und somit sowohl zur Existenzsicherung von Familien und zur Bekämpfung von Familienarmut als auch zu den Zielsetzungen der [Fachkräfteinitiative](#)² beitragen.

Familienergänzende Betreuung kann nur dann ihre Wirksamkeit optimal entfalten, wenn sie qualitativ gut umgesetzt und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet ist. Es gilt deshalb, entsprechende Angebote in guter Qualität bereitzustellen. Die dafür notwendigen Ressourcen sind eine wichtige Investition in die Zukunft.

Zudem hat im Jahr 2022 eine von der SODK und EDK einberufene Arbeitsgruppe 13 Empfehlungen zur [Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#) abgegeben. Darin weisen sie darauf hin, dass sich seitens der Qualität "insbesondere eine qualitativ hochwertige Struktur- und Prozessqualität der Betreuungsangebote positiv auf die sprachliche, sozio-emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern auswirken" und seitens der Finanzierung mit geeigneten Finanzstrukturen auf mögliche Abhalteeffekte eingegangen werden soll, um insbesondere dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Auf interkantonaler Ebene dient unter anderem die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](#)) als Verpflichtung, dass "ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit besteht (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig". Der Kanton Aargau ist aktuell kein Beitrittskanton, besitzt aber mit dem KiBeG eine ähnliche Formulierung auf Ebene der Gemeinden (siehe Kapitel 3.1.1: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung).

3.3 Grundlagen auf Bundesebene

Die PAVO ist die einzige gesetzliche Grundlage auf Bundesebene zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Das betrifft nur den Bereich der Betreuung innerhalb einer Tagesschule, da der Unterricht unter die Schulgesetzgebung fällt und damit von einer Bewilligungspflicht seitens PAVO ausgenommen ist.

² Laut Ausgangslage aus dem Monitoringbericht 2017 wurde die Fachkräfteinitiative (FKI) lanciert, um den Fachkräftemangel zu lindern und die Abhängigkeit von ausländischen Fachkräften zu reduzieren.

Neben der PAVO ist seit dem 1. Februar 2003 ein Bundesgesetz in Kraft, welches im Zuge des Familienberichts vom 20. Mai 2015 vorzeitig bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde und Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung anbietet. Das Impulsprogramm hat zum Ziel, zusätzliche Plätze für Tagesbetreuungen von Kindern zu schaffen. Das Parlament befasst sich zurzeit mit der Überführung dieser Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung ([Parlamentarische Initiative, 21.403](#)).

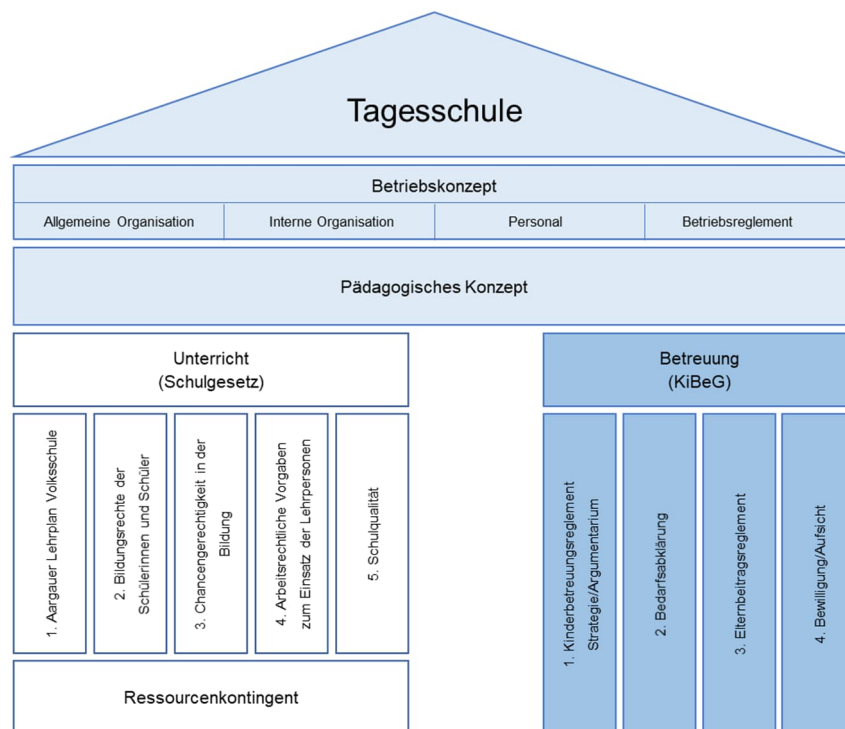
In Anlehnung an diese Anstossfinanzierung befasst sich das Parlament zudem mit einer weiteren parlamentarische Initiative, welche die nötigen gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung von Tagesschulangeboten schaffen möchte ([Parlamentarische Initiative, 21.412](#)). Diese wird zurzeit in der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) behandelt.

4. Konzept einer Tagesschule im Kanton Aargau für Kindergarten und Primarschule

Die Bewilligung, Aufsicht und Führung einer Tagesschule auf Stufe Kindergarten und Primarschule basiert im Kanton Aargau auf den beiden Säulen KiBeG und Schulgesetz. Darauf aufbauend wird laut der Typologie des Bundes (siehe Kapitel 2) ein übergreifendes pädagogisches und betriebliches Konzept erarbeitet. Diese haben im Kanton Aargau beide Säulen zu berücksichtigen. Das pädagogische Konzept definiert auf Basis des [Konzepts der Tagesschule KSAB](#) die Positionierung der Tagesschule, gewährt Einblick in die Arbeit und bietet so Orientierung für die Eltern und das eigene Personal. Das Betriebskonzept beinhaltet in den bereits bestehenden Tagesschulen im Kanton Aargau die allgemeine und interne Organisation sowie den Bereich Personal und das Betriebsreglement.

Eine öffentliche Tagesschule für die Oberstufe besteht aktuell im Kanton Aargau nicht. Unter Berücksichtigung des KiBeG, welches im Bereich Betreuung die gesetzliche Grundlage bis zum Ende der Primarschule bildet, wird nachfolgende Einbettung einer Tagesschule im Kanton Aargau für Kindergarten und Primarschule abgebildet.

Abbildung 1: Einbettung einer Tagesschule im Kanton Aargau



Die gesetzlichen Grundlagen sind in Kapitel 3 dargelegt. Nachfolgend wird auf das pädagogische Konzept, das Betriebskonzept und die Finanzierung beim Aufbau einer Tagesschule eingegangen.

Der Fokus wird dabei auf den Betreuungsbereich und allfällige Schnittstellen zum Unterricht gelegt. Der Unterrichtsbereich ist kantonal durch das Schulgesetz geregelt.

5. Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept in den bestehenden Tageschulen im Kanton Aargau hält fest, wie die Leistungen der Tagesschule erbracht werden. Es ermöglicht eine Profilierung der Schule, gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit und bietet den Betreuungs- und Lehrpersonen Orientierung.

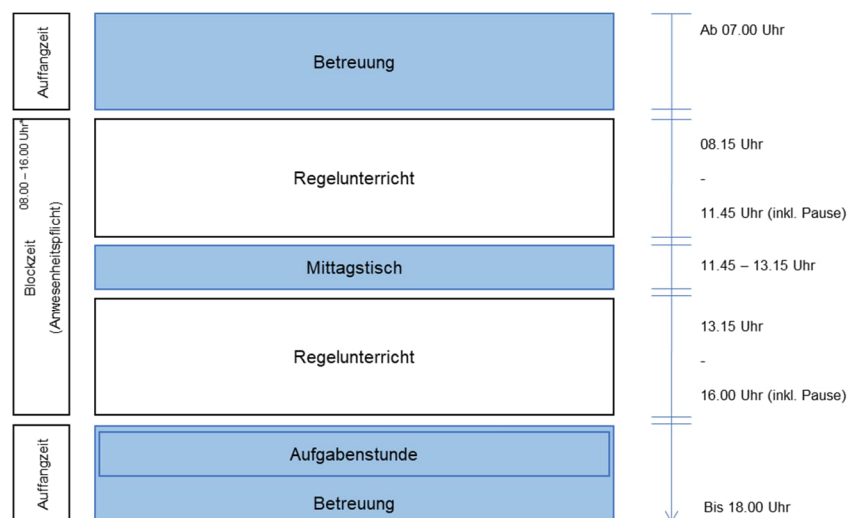
Das pädagogische Konzept beinhaltet unter anderem Aussagen zu:

- Leitgedanken
- Zielsetzung und Zielgruppen
- Pädagogische Grundsätze
- Didaktische Grundsätze / Methodik
- Unterricht
- Betreuung und Freizeitgestaltung
- Ernährung
- Räume
- Schulanlässe
- Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern
- Kooperationen
- Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdung

In den bestehenden Konzepten aus Tageschulen im Kanton Aargau finden sich bereits viele Inhalte zu den oben genannten Punkten, sodass diese auf die eigene Tagesschule angepasst werden können (siehe Kapitel 9).

Das pädagogische Konzept unterstützt durch die Ausarbeitung der Leistungen einer Tagesschule auch das Verständnis, wie der Unterricht und die Betreuung ineinandergreifen sollen. Zur Unterstützung dazu dient die folgende Abbildung eines möglichen Rahmenstundenplans auf Basis einer Tagesschule im Kanton Aargau:

Abbildung 2: Beispiel für einen Rahmenstundenplan an einer Tagesschule auf Basis des [Konzepts Tagesschule Ländli in Baden](#) (blau = Betreuung / weiss = Unterricht)



*ausser am Mittwoch (freier Nachmittag) und allenfalls an einem zweiten Tag im Kindergarten (bspw. Freitag)

Die Visualisierung des Rahmenstundenplans einer Tagesschule im Kanton Aargau zeigt, dass innerhalb der Betreuung in einer Tagesschule auch Aufgabenstunden angeboten werden. Die dafür verwendeten Ressourcen müssen gänzlich durch die Gemeinde, respektive durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten getragen werden. Seitens Schulgesetz ist im § 20 der Verordnung Volksschule ([SAR 421.313](#)) festgehalten, dass Hausaufgaben massvoll zu erteilen sind und Schülerinnen und Schüler sollen das Aufgabenziel selbstständig erreichen können. Auf Modelle und Szenarien im Kanton Aargau wird im Kapitel 7 näher eingegangen.

6. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept besteht auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes und den beiden Säulen zum Kinderbetreuungs- und Schulgesetz aus vier Bestandteilen, welche es auszuarbeiten gilt. Dazu gehören die allgemeine und interne Organisation, das Personal und das Betriebsreglement. Zu diesen vier Bestandteilen bestehen häufig bereits kommunale Qualitätsstandards, wie beispielsweise zu den Qualifikationen der Betreuungspersonen, zum Betreuungsschlüssel oder zur einzurechnenden pädagogisch nutzbaren Fläche pro Kind.

Bei zusätzlichen Fragen in diesem Bereich: Seit 2022 stellt der Kanton im Auftrag des Regierungsrats neben diversen Fachunterlagen auch eine individuelle, passwortgeschützte Plattform für Gemeinden zur Verfügung, welche die Möglichkeit bietet, Fragen betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung zu stellen. Die Fragen werden durch Fachexpertinnen und Fachexperten geprüft und beantwortet. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Online-Plattform für alle berechtigten Gemeinden sichtbar zur Verfügung gestellt. Mehr zur Wissensplattform für Gemeinden (WPG) unter www.ag.ch/kinderbetreuungsgesetz.

6.1 Allgemeine Organisation

Es gilt unter anderem folgende Bereiche zu definieren:

- Führung
- Finanzierung

In den Tagesschulen im Kanton Aargau führt die Schulleitung Tagesschule beide Bereiche Unterricht und Betreuung organisatorisch und personell. Alternativ ist eine Zweiteilung der Führung der Tagesschule in Schulleitung und Leitung Betreuung möglich oder eine Unterstützung der Schulleitung durch eine Teamleitung Betreuung. In allen drei Varianten sind die zusätzlichen Kosten für die Leitung der Betreuung durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Gemeinde beteiligt sich dabei nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss § 4 des KiBeG.

6.2 Interne Organisation

Es gilt unter anderem folgende Bereiche zu definieren:

- Anzahl Abteilungen
- Anzahl betreute Kinder pro Abteilung
- Tagesablauf
- Betriebszeiten
- Verpflegung
- Gesundheitsförderung
- Prävention
- Raumnutzung, -grösse und -gestaltung
- Jahresplanung inkl. Schulanlässe
- Öffentlichkeitsarbeit
- Digitalität

Bei der Wahl des Tagesschulmodells und der damit verbundenen gewünschten Abteilungsgrösse dient ein Betreuungsschlüssel der Gemeinde als Basis, um den Personalbedarf für den Betreuungsbereich und damit auch die maximalen Abteilungsgrössen zu definieren. Falls ein solcher Betreuungsschlüssel noch nicht besteht, ist im Rahmen der Umsetzung einer Tagesschule eine Definition von einheitlichen, kommunalen Qualitätsrichtlinien im Bereich der Betreuung anzustreben. Hierbei können die [Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen](#) von kibesuisse, die [Empfehlungen der SODK und der EDK](#) oder die [Standards für die Qualität von Betreuungsangeboten](#) von der Fachstelle Kinder und Familien unterstützen.

Bei der Anzahl betreute Kinder pro Abteilung, gilt es der Vergleich mit der Regelschule zu beachten, um Unsicherheiten bei den Lehrpersonen und/oder den Eltern frühzeitig zu begegnen. Mehr zur Einteilung der Personalressourcen im Kapitel 6.3.

Bei der Raumnutzung wurde in den bestehenden Tagesschulen die Synergie zwischen Unterricht und Betreuung so genutzt, dass von den durch kibesuisse empfohlenen 5m² Betreuungsplatz pro Kind ([Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen](#), S. 13), 3m² für die gemeinsame Nutzung von Unterricht und Betreuung eingeplant wird und damit nur noch 2m² pro Kind zusätzlich für die Betreuung zur Verfügung zu stellen sind. Die Nutzung dieser Synergien in der Raumgestaltung bietet gegenüber modularen Tagesstrukturen Vorteile, bei welchen die gesamten 5m² pro Kind zusätzlich zum Schulraum zur Verfügung zu stellen sind.

6.3 Personal

Es gilt unter anderem folgende Bereiche zu definieren:

- Funktionen
- Qualifikationen
- Anstellungsbedingungen
- Austauschgefässe
- Aus- und Weiterbildung
- Teambildung und Supervision
- Personalbedarf und Personalbestimmungen
- Qualitätsmanagement
- Organigramm und Zuständigkeiten

Die Einteilung der Personalressourcen und die Nutzung von Synergien von Lehrpersonen und Betreuungspersonen ist ein viel diskutiertes Thema beim Aufbau einer Tagesschule. Hier gilt es folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Ressourcierung der Lehrpersonen erfolgt gemäss Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule ([SAR 421.322](#)). Mit dem Aufbau einer Tagesschule ändern sich die zur Verfügung gestellten Ressourcenkontingente (Lektionen) pro Schulträger nicht. Die Zuteilung der Ressourcenkontingente erfolgt aufgrund von Schülerinnen- und Schülerpauschalen. Der Aufbau einer Tagesschule führt durch die Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern lediglich zu Verschiebungen der Ressourcen innerhalb der Organisationsstruktur des Schulträgers.
2. Die Ressourcierung der Betreuungspersonen erfolgt gemäss Betreuungsschlüssel der Gemeinde. Somit können sich die Abteilungsgrössen in einer Tagesschule von den Abteilungsgrössen einer Regelschule unterscheiden.
3. Lehrpersonen können für den Bereich Betreuung eingesetzt werden, sofern sie einen zusätzlichen Arbeitsvertrag seitens der Gemeinde erhalten.
4. Zwei Arbeitsverträge können für die Lehrpersonen zwei verschiedene Pensionskassen zur Folge haben. Dabei kann ein Nachteil durch den Koordinationsabzug entstehen. Die APK berücksichtigt

auf Antrag der versicherten Person das bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen unter gewissen Bedingungen ([Vorsorgereglement APK, Art.11](#)).

5. Assistenzpersonen können im Bereich Unterricht analog einer Regelschule ressourciert werden. Die Verantwortung für den Unterricht liegt weiterhin bei der zuständigen Lehrperson.
6. Bei kurzfristig krankheitsbedingtem Ausfall der Lehrperson können Schülerinnen und Schüler von Betreuungspersonen betreut werden. Die daraus entstehende Betreuung erfolgt im Rahmen des Betreuungsangebotes der Gemeinde.
7. Die Aufgabenhilfe erfolgt im Rahmen des Betreuungsangebotes. Damit fällt der Aufwand zu Lasten der Gemeinde.

6.4 Betriebsreglement

Es gilt unter anderem folgende Bereiche zu definieren:

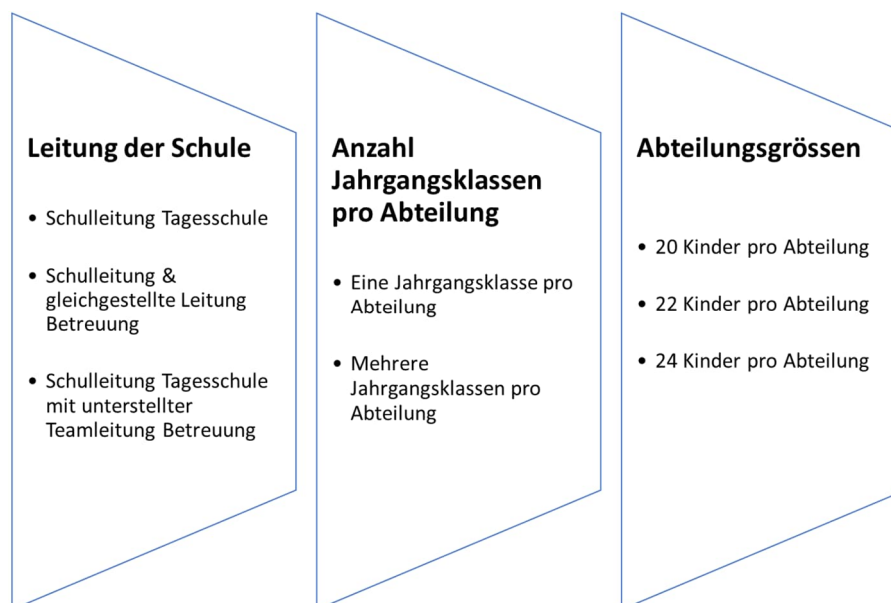
- Betreuungsumfang
- Tarifgestaltung
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung
- Versicherung und Haftung
- Betreuung im Fall von Abwesenheit
- Beschwerdemanagement
- Regelung für den Umgang mit privaten Daten

7. Finanzierung

7.1 Tagesschulmodelle

Entscheidend für die Kalkulation der Kosten ist einerseits das gewünschte Tagesschulmodell und andererseits die Wahl einer bestimmten Variante. Bei der Wahl des gewünschten Tagesschulmodells unterscheiden sich die Konzepte der Tagesschulen im Kanton Aargau organisatorisch vor allem in folgenden drei Punkten:

Abbildung 3: Unterschiede der Tagesschulmodelle im Kanton Aargau



Die bestehenden Tagesschulen im Kanton Aargau werden entweder durch eine alleinige Schulleitung Tagesschule oder durch eine Schulleitung Tagesschule mit der Unterstützung durch eine unterstellte Teamleitung Betreuung geführt. In einem weiteren Tagesschulkonzept ist auch eine Gleichstellung der Schulleitung mit einer gleichgestellten Leitung Betreuung in Diskussion.

Bei der Wahl der Anzahl Jahrgangsklassen pro Abteilung spielt einerseits der Bedarf der Bevölkerung eine Rolle, andererseits aber auch die baulichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde. Hier können verschiedene Belegungsvarianten die Basis für kalkulatorische Zwecke bilden und bei der Wahl des passenden Tagesschulmodells unterstützen. Dabei wird in der Regel von der Betriebsphase und nicht von den ersten beiden Jahren ausgegangen, um der Tagesschule zu ermöglichen, möglichst alle geplanten Abteilungen auszulasten. Ein möglicher Vergleich basierend auf dem § 4 der Ressourcenverordnung (SAR 421.322) könnte folgendermassen aussehen:

Tabelle 2: Mögliche Beispiele von Belegungsvarianten auf Basis des [Berichts Fachgruppe Finanzen für Tagesschule KSAB, S. 6](#)

Variante 1 (minimale Auslastung)*		Variante 2 (mittlere Auslastung)		Variante 3 (maximale Auslastung)**	
Abteilung	Anzahl Kinder (Ø)	Abteilung	Anzahl Kinder (Ø)	Abteilung	Anzahl Kinder (Ø)
Kindergarten	7	Kindergarten	15	Kindergarten	22
1. – 3. Klasse	7.5	1. – 2. Klasse	15	1. Klasse	22
4. – 6. Klasse	7.5	3. – 4. Klasse	15	2. Klasse	22
Total	22	5. – 6. Klasse	15	3. Klasse	22
		Total	60	4. Klasse	22
				5. Klasse	22
				6. Klasse	22
				Total	154

*Für die einzelnen Schultypen gelten folgende Mindestschülerzahlen:

- Kindergarten: 7 Schülerinnen und Schüler
- Primarschule: 15 Schülerinnen und Schüler
- Realschule: 39 Schülerinnen und Schüler
- Sekundarschule: 45 Schülerinnen und Schüler
- Bezirksschule: 108 Schülerinnen und Schüler

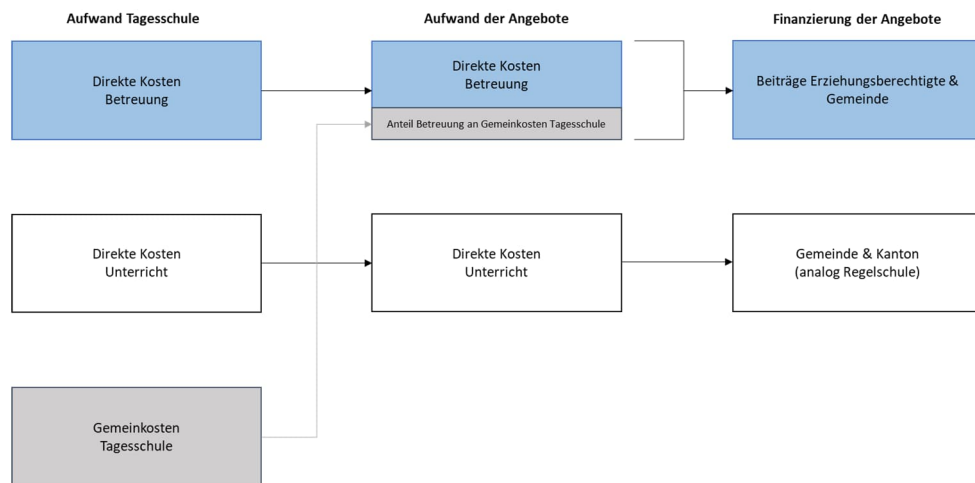
** Die Schülerzahl der Abteilungen darf auf Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen (§ 14 Schulgesetz; SAR 401.100). Bei einer Tagesschule hat zudem der Betreuungsschlüssel der Standortgemeinde einen zusätzlichen Einfluss auf die maximale Schüleranzahl der Abteilungen.

Die Mindest- und auf Dauer Maximalschülerzahlen für die einzelnen Schultypen sind in der Fussnote der Tabelle 2 ersichtlich. Ergänzend dazu richten sich die Tagesschulen bei der Anzahl Kinder pro Abteilung nach dem Betreuungsschlüssel der jeweiligen Gemeinde. Für die Erstellung eines solchen bietet [kibesuisse](#), die [SODK und EDK](#) und die [Fachstelle Kinder und Familien](#) Unterstützung mit Empfehlungen zur Anzahl der benötigten Betreuungspersonen je nach Alter der Kinder und Qualifikation der Betreuungspersonen. In den Tagesschulen im Kanton Aargau sind je nach Standort 20 bis 24 Kinder pro Abteilung eingeplant oder in Diskussion.

7.2 Berechnung Aufwand Betreuung

Eine Tagesschule umfasst zwei Angebote (Unterricht und Betreuung) und da die Kosten für den Aufwand Betreuung ausschliesslich durch die Erziehungsberechtigten und die Gemeinde zu tragen sind, ist die Führung einer Vollkostenrechnung für eine Tagesschule zwingend. Die Vollkosten lassen sich vereinfacht in drei Blöcke unterteilen. Einerseits die direkten Kosten für den Unterricht, finanziert durch den Kanton und die Gemeinde, analog einer Regelschule. Dann die direkten Kosten für die Betreuung und die zusätzlichen Gemeinkosten der Tagesschule, integriert in den Aufwand Betreuung, finanziert durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten und durch die Gemeinde. Die Gemeinkosten beinhalten unter anderem den Koordinationsaufwand einer Schulleitung für die Bereiche Unterricht und Betreuung, den Immobilien- / Mobilienaufwand, Miete und Abschreibungen (siehe [Bericht Fachgruppe Finanzen für Tagesschule KSAB, S. 4](#)).

Abbildung 4: Vereinfachtes Kalkulationsmodell einer Tagesschule auf Basis des [Berichts Fachgruppe Finanzen für Tagesschule KSAB, S. 3](#)



Bei der Finanzierung der Angebote durch die Erziehungsberechtigten und die Gemeinde gilt, dass sich die Wohngemeinde laut § 4 des KiBeG bei der Finanzierung unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten beteiligt. Um diese finanzielle Unterstützung zu koordinieren, bietet es sich an, ein [Elternbeitragsreglement](#) zu erstellen. Ein solches wurde durch die Einführung des KiBeG im Jahr 2016 bereits bei den meisten Gemeinden erstellt.

Auf der Grundlage von verschiedenen Belegungsvarianten (siehe Tabelle 2), mithilfe des vereinfachten Kalkulationsmodells (siehe Abb. 4) und eines Stellenplans auf Grundlage des Betreuungsschlüssels der Gemeinde ergibt sich nachfolgende Tabelle zu den kalkulierbaren Vollkosten einer Tagesschule in der Betriebsphase. Ein Stellenplan weist die erforderlichen Anzahl Vollzeitstellen (ohne Lehrpersonal), die Anzahl Mitarbeitenden und die Anzahl erforderlicher Arbeitsplätze pro Szenario für den Bereich Betreuung aus (siehe [Bericht Fachgruppe Finanzen](#) für Tagesschule KSAB, S. 7).

Der Aufwand für den Bereich Unterricht wird analog dem Aufbau einer Regelschule berechnet, daher wird hier nicht näher darauf eingegangen.

Tabelle 3: Vereinfachte Berechnung des Aufwands Betreuung auf Basis des [Berichts Fachgruppe Finanzen für Tagesschule KSAB, S. 10](#)

Direkte Kosten Betreuung	Berechnungsgrundlage
Personalaufwand	Stellenplan gemäss Betreuungsschlüssel und Kostensätze gemäss Schätzungen der Gemeinde.
Arbeitsplatz	Stellenplan und Schätzungen, respektive Vergleichswerte von Anbietern modularer Tagesstrukturen.
Material	Schätzungen, respektive Vergleichswerte von Anbietern modularer Tagesstrukturen.
Verpflegung	Schätzungen, respektive Vergleichswerte von Anbietern modularer Tagesstrukturen.
Anteil Betreuung an den Gemeinkosten der Tagesschule	Berechnungsgrundlage
Koordinationsaufwand Leitung Betreuung	Stellenprozente für die Koordination der Angebote (Unterricht und Betreuung).
Immobilien- / Mobilienaufwand (Mobiliar, Unterhalt)	Schätzungen, resp. Vergleichswerte von Anbietern modularer Tagesstrukturen.
Miete (inkl. Hauswartung)	Mietberechnung zur Deckung der Erstellungs-, Instandsetzungs-, Unterhalts- und Reparaturkosten. Aufwand der Hauswartung gemäss Schätzungen resp. Vergleichswerte. Verteilung Betreuung und Unterricht auf Basis eines Verteilschlüssels bspw. gemäss Schulgeldverordnung (SAR 403.151).
Abschreibungen	Falls Investitionen getätigt werden: Lineare Abschreibung der Investitionen gemäss Amortisationsdauer. Verteilung Betreuung und Unterricht auf Basis eines Verteilschlüssels bspw. gemäss Schulgeldverordnung (SAR 403.151).

8. Qualitätssicherung

Der Kanton ist für die Aufsicht der Volksschulen verantwortlich. Das zuständige Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) legt dazu Qualitätsansprüche an die Schulen fest und stellt diesen Instrumente für die Qualitätssicherung zur Verfügung. Die Schulführung ist verantwortlich für das schulinterne Qualitätsmanagement ([Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule](#); SAR 401.116). Im Betreuungsbereich erfolgt die Qualitätssicherung nach den Qualitätsstandards der Gemeinde. Für deren Aufsicht ist die Gemeinde zuständig.

Zur Evaluation und Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Betreuungspersonen können institutionalisierte Austauschgefässe geschaffen werden. Die Evaluation der Ziele und Leistungsvorgaben wird in der Regel mittels durch die Gemeinde festgelegten Prozess durchgeführt. Dabei können beispielsweise die Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft ([SEVAL-Standards](#)) unterstützen.

9. Quellen und Unterlagen

- [Bericht Fachgruppe Finanzen für Tagesschule KSAB](#)
- [Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren \(SODK\) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren \(EDK\) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#)
- [FAQ für Gemeinden / Unterstützung Umsetzung Kinderbetreuungsgesetz](#)
- [Die Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung \(Leitfaden Kanton Zürich\)](#)
- [Kinderbetreuungsgesetz \(KiBeG\)](#)
- [Konzept Tagesschule Baden](#)
- [Konzept Tagesschule KSAB](#)
- [Konzept Verein Tagesschule Lenzburg](#)
- [K&F Qualitätsrichtlinien / Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes - Tagesstrukturen](#)
- [Qualität in Tagesschulen/Tagesstrukturen \(QuinTaS\)](#)
- [Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten / kibesuisse](#)
- [Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen / kibesuisse](#)
- [Schulgesetz \(SAR 401.100\)](#)
- [SEVAL-Standards](#)
- [Typologie der Betreuungsformen \(BFS \(2015\): Typologie der Betreuungsformen\)](#)
- [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(PAVO\)](#)
- [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#)

10. Kontakt

Beim Aufbau einer Tagesschule steht das Departement Bildung, Kultur und Sport bei Bedarf beratend zur Seite.

Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Sektion Organisation / so.volksschule@ag.ch / 062 835 21 00